



MASSNAHMEN FÜR DEN TOURISMUS

EINLEITUNG

Die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung für über 90.000 Tourismusbetriebe in den Branchen Gastronomie, Hotellerie, Freizeit- und Sport, Reisebüros, Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe sowie Gesundheitsbetriebe.

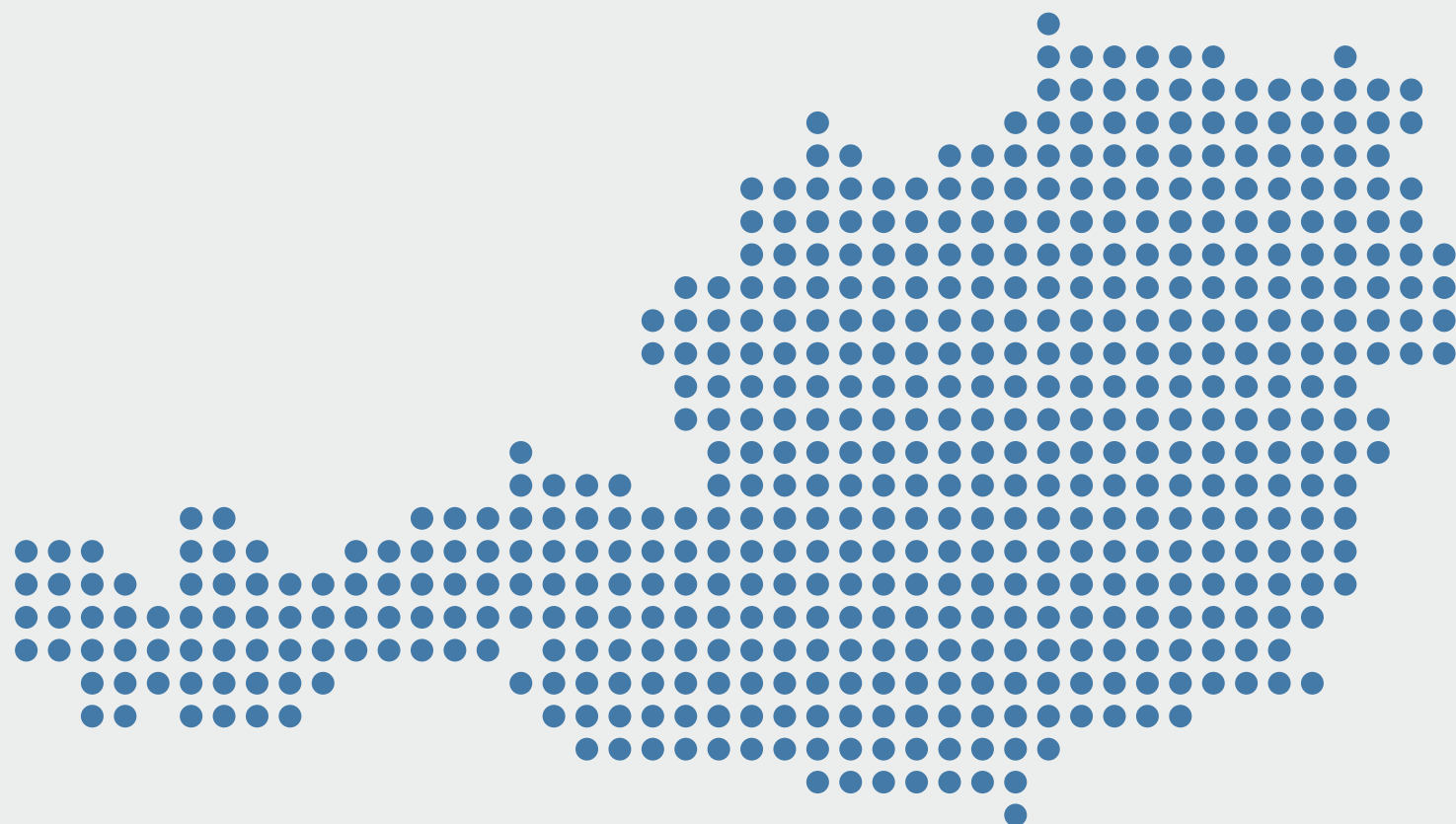
Die direkte und indirekte Wertschöpfung beträgt laut Tourismussatellitenkonto pro Jahr in Summe rund 60 Milliarden Euro, das sind 15,3% des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Es werden damit rund 675.000 Arbeitsplätze in Österreich gesichert, die direkt oder indirekt von Tourismus und Freizeitwirtschaft abhängen (WIFO).

Bei den nachstehenden Forderungen handelt es sich um Punkte, die die gesamte Branche betreffen und auch um solche, die sich schwerpunktmäßig auf spezielle Bereiche beziehen. Auf diese wird besonders hingewiesen.

Das vorliegende Papier wurde gemeinsam mit den Landessparten und den Fachverbänden der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft erarbeitet und akkordiert.

Die rasche Umsetzung hat für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Mitgliedsbetriebe sowie deren vor- und nachgelagerten Bereiche höchste Priorität.

Petra Nocker-Schwarzenbacher
Bundesspartenobfrau



Die Forderungen der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft an die neue Bundesregierung gliedern sich in diese **vier Bereiche**




Seite 4

**Steuern und
Förderungen**



Seite 8

**Arbeits- und
Fachkräfte-
sicherung**



Seite 11

**Recht und
Betriebsanlage**



Seite 14

**Innovation,
Digitalisierung
und Nachhaltigkeit**

Touristische Betriebe sind standortgebunden und können nicht abwandern. Eine standortbezogene Förderung ist daher notwendig. Die Umsetzung unserer Anliegen ist eine essentielle Voraussetzung, um den Tourismusstandort Österreich wettbewerbsfähig zu halten.

■ Anpassung der Abschreibungsdauer an die tatsächliche Nutzungsdauer

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Tourismus ist die Anpassung der Abschreibungsdauer für Investitionen in betriebsnotwendige Immobilien und Betriebsausstattung an die tatsächliche wirtschaftliche Lebensdauer notwendig.

Maßnahmen:

- Absenkung der Abschreibungsdauer von aktuell 40 auf 25 Jahre für Betriebsgebäude und Mitarbeiterunterkünfte sowie auf 15 Jahre für Wellness- und Freizeitinfrastruktur, ebenso für Bäder, Böden und Installationen
- Möglichkeit der degressiven Abschreibung als Alternative zur linearen Abschreibung
- Anhebung der Grenze für die Absetzbarkeit geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.500 Euro

■ Steuerliche Erleichterungen für die Betriebsübergabe, -nachfolge und -aufgabe

Die Übergabe von Betrieben, insbesondere innerhalb der Familie, muss gänzlich von Steuern und Abgaben befreit werden.

Maßnahmen:

- Steuerfreibetrag für den Veräußerungsgewinn von 7.300 Euro jedenfalls auf das Fünffache anheben und kumulativ anwendbar machen
- den Verteilungszeitraum für Veräußerungsgewinne zum Zweck der Progressionermäßigung (z.B. von 3 auf 5 Jahre) ausweiten
- Grunderwerbssteuer-Freibetrag von derzeit 900.000 Euro soll den gestiegenen Immobilienpreisen angepasst und um zumindest 25% angehoben werden.
- Die für Neugründer vorgesehene Lohnnebenkosten-Begünstigung, wonach im ersten Jahr unter anderem keine Beiträge zur Unfallversicherung, keine Dienstgeberbeiträge und Dienstgeberzuschläge zu entrichten sind, sollen auch für Betriebsübernehmer zur Anwendung kommen.
- Angleichung der Begünstigungen von Start Ups durch spezielle Unternehmensfinanzierungsangebote oder Finanzierungspakete bei Betriebsübernahmen
- Bei Betriebsaufgabe: Versteuerung stiller Reserven von Gebäuden erst dann, wenn diese verkauft werden

■ Körperschaftssteuer

Die österreichische Körperschaftssteuer (KÖSt) liegt mit 25% weit über dem europäischen Durchschnitt. Dies hat negative Effekte auf Produktivität, Wachstum und Investitionen.

Maßnahmen:

- Absenkung des KÖSt-Satzes auf unter 20%
Dadurch soll ein deutliches Signal für Wachstum und Beschäftigung gesetzt werden.
- Streichung der KÖSt auf nicht entnommene Gewinne und die Abschaffung der Mindest-KÖSt
Damit werden vor allem kleinere und ertragschwache Kapitalgesellschaften entlastet.

■ Verbesserungen bei Gewinnfreibetrag

Auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften muss parallel zur Senkung der Körperschaftssteuer eine faire Entlastung stattfinden um die Eigenkapitalbildung und die Investitionsbereitschaft zu stärken.

Maßnahmen:

- Erhöhung des Grundfreibetrags auf 100.000 Euro
- Anhebung des Gewinnfreibetrags auf 15% des Gewinnes
- Abschaffung der Einschleifregelung beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag.

■ Investitionsfreibetrag einführen

Der Tourismus ist eine der investitionsintensivsten Branchen mit den kürzesten Reinvestitionszyklen. Investitionen erhöhen die Produktivität, sichern Arbeitsplätze und fördern das Wachstum.

Maßnahmen:

- Einführung eines Investitionsfreibetrags in der Höhe von 20 % im EStG auf Investitionen in maschinelle Anlagen, immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. Software, Patente, Lizenzen und Konzessionen) sowie Sanierung und Umbau von Gebäuden
- Einführung eines Investitionsfreibetrags in der Höhe von 30 % im EStG für die Anschaffung/Herstellung energieeffizienter Neubauten und thermische Gebäudesanierungen

■ Adaptierung ÖHT-Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) bedürfen einer Anpassung an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch Fortführung der bereits geplanten Maßnahmen.

Maßnahmen:

- Die Schaffung einer standortbezogenen effizienteren Förderstruktur und Ausbau des Angebots an zinsgestützten Krediten.
- Die Stärkung der Tourismus- und Freizeitbetriebe wie z.B. im ländlichen Raum durch die zielgerichteten Förderaktionen „Landgasthäuser“ oder „Digitalisierungsförderung-Kinos“.

■ Senkung der Lohnnebenkosten

Österreich liegt bei den Lohnnebenkosten international im oberen Drittel. Es sollen sowohl die Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmeranteile reduziert werden. Durch eine schrittweise Absenkung auf das deutsche Niveau würde der Faktor Arbeit entlastet und der Wirtschaftsstandort gestärkt.

Maßnahmen:

- Es besteht Einsparungspotential bei den Beitragssätzen für den Insolvenz-Entgelt-Fonds, die Unfallversicherung, den Familienlastenausgleichsfonds sowie zur Arbeitslosenversicherung.

■ Einführung einer Bagatellgrenze im Rahmen der Belegerteilungspflicht

Die Belegerteilungspflicht auch für kleinste Beträge stellt einen nicht gerechtfertigten administrativen und finanziellen Aufwand dar, der in aller Regel auch keinen Vorteil für die Konsumenten bringt und zu erhöhtem Papierverbrauch führt.

Maßnahmen:

- Die Einführung einer Bagatellgrenze von 20 Euro, unter welcher ein Beleg nur auf Kundenwunsch auszustellen ist.



1 FORTSETZUNG STEUERN UND FÖRDERUNGEN

■ Streichung von Bagatellsteuern

Bagatellsteuern benachteiligen wichtige Branchen im internationalen Wettbewerb. Gleichzeitig sind sie sowohl finanzielle als auch administrative Belastung für Steuerzahler und Finanzverwaltung.

Maßnahmen:

Die Streichung von Bagatellsteuern wie

- Vergnügungssteuern,
- Flugabgabe,
- Schaumweinsteuer,
- Werbeabgabe sowie
- international unübliche Rechtsgeschäftsgebühren.

■ Förderung von Schulsikikursen und Wintersportwochen

Schulsikikurse sind ein wichtiger Faktor für den Wintertourismus. Die Teilnehmer an Sikikursen und deren Familien stellen eine wesentliche Kernschicht der Skiurlauber dar. Organisation und Durchführung von Schulsikikursen und Wintersportwochen bedürfen administrativer Entlastungen. Vorbereitung und Ausbildung der Lehrer sollen gefördert werden.

Maßnahmen:

- Die kostenfreie Teilnahme aller an Wintersport-Aus- und Fortbildungen interessierten Lehrer sollte gewährleistet sein. Zudem sollten ausreichend finanzielle Mittel für Begleitlehrer-Ausbildungen zur Verfügung stehen. Weiters gehört Wintersport im Rahmen der Lehrerausbildung gestärkt.
- Die schulpartnerschaftlichen Gremien sollten ohne Zustimmung der Schulbehörde eine Unterschreitung des Grenzwertes für die Teilnahme an Schulveranstaltungen festlegen dürfen.
- Die Zurverfügungstellung statistisch relevanter Daten (Schüler-, Lehrer-, Klassenzahlen, Inhalt, Dauer, Ziele nach Postleitzahl, Kostenzusammensetzung nach Schularten und -formen, ...) ist für die Qualität der Unterstützungsmaßnahmen unverzichtbar.
- Die Finanzgebarung einer Schulveranstaltung sollte schulautonom organisiert werden dürfen.
- Die pädagogische Leitung (durch Lehrkräfte) sollte von der finanziellen Gebarung (durch Verwaltungspersonal) getrennt sein.
- Die Verwendung einer Bankomat-/Kreditkarte und e-Banking sollte für die Leitung von Wintersportwochen möglich sein.

SCHWERPUNKT GASTRONOMIE

■ Volle steuerliche Absetzbarkeit von Geschäftsessen

Vor allem die gehobene Gastronomie wird durch die vergleichsweise restriktive Regelung zur Absetzbarkeit von Geschäftsessen benachteiligt.

Maßnahmen:

- Die Aufhebung der Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Geschäftsessen.

■ Anhebung der Steuerfreibeträge für Essensgutscheine

Die Beträge für Restaurant- und Lebensmittelgutscheine sind seit 1994 nicht mehr valorisiert worden. Eine IHS Studie belegt klar die positiven volkswirtschaftlichen Effekte einer Valorisierung.

Maßnahmen:

- Die Anhebung der Steuerfreibeträge von Restaurantgutscheinen pro Arbeitstag von aktuell 4,40 Euro auf 8 Euro.
- Die Anhebung der Steuerfreibeträge von Lebensmittelgutscheinen pro Arbeitstag von aktuell 1,10 Euro auf 2,20 Euro.

SCHWERPUNKT KINO-, KULTUR- UND VERGNÜGUNGSBETRIEBE

■ Rücknahme USt-Erhöhung bei sonstigen touristischen Leistungen

Die Reduzierung der Umsatzsteuer im Bereich der Beherbergung hat bereits positive Effekte mit sich gebracht. Andere touristische Bereiche sind jedoch weiterhin durch den erhöhten Umsatzsteuersatz belastet.

Maßnahmen:

- Die Rückführung des Umsatzsteuersatzes von 13% auf 10% für Schwimmbäder und Thermalbehandlungen, Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten bzw. Naturparks, Kino-, Film- und Zirkusvorführungen und Schausteller.

SCHWERPUNKT GESUNDHEITSBETRIEBE

■ Gleiches Entgelt für gleiche Leistung

Maßnahmen:

- Gleiches Entgelt für gleiche Leistung bei gesicherter hoher Qualität (über alle Versorgungstufen) für alle Anbieter von Gesundheitsleistungen
- Transparenz der Mittelflüsse in durch Sozialversicherungs- und Steuermittel finanzierten Gesundheitseinrichtungen (Einführung eines einheitlichen Berichtswesens zur Mittelaufbringung und Verwendung)
- Weitere Anhebung der Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfond (PRIKRAF)-Mittel sodass die Höhe des PRIKRAF-Punktwerts dem durchschnittlichen Sozialversicherungs-Punktwertanteil in den Landesgesundheitsfonds gleich sind

SCHWERPUNKT FREIZEIT- UND SPORTBETRIEBE

■ Steuerliche Absetzbarkeit von Gesundheitsvorsorge

Sport und Bewegung sind die Basis für ein gesundes Leben und tragen zu einer finanziellen Entlastung des Gesundheitssystems bei. Diese positiven Effekte sollen durch steuerliche Anreize erhöht werden.

Maßnahmen:

- Die steuerliche Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen und Sporteinrichtungen wie Fitnesscentern und Tennisclubs in Höhe von 600 Euro pro Jahr.

■ Bagatellausspielung mit Automaten

Das Auslaufen des „kleinen Glückspiels alt“ hat zur Verlagerung des „kleinen Automatenglückspiels in den illegalen Bereich, ins grenznahe Ausland oder ins Internet geführt. Damit einher gehen Defizite im Spieler- und Jugendschutz sowie Einbußen bei der Vergnügungssteuer.

Maßnahmen:

- Die Umsetzung des bereits vorliegenden Konzepts „Bagatellausspielungen mit Automaten“.

Qualifizierte und motivierte Mitarbeiter sind das größte Kapital und Botschafter der Betriebe.

■ **Tourismusgerechte Anpassung der Rot-Weiß-Rot Karte**

Die aktuellen Kriterien der Rot-Weiß-Rot Karte werden den Bedürfnissen des Tourismus nicht gerecht, da die notwendige Punktezahl durch die benötigte Zielgruppe oft nicht erreichbar ist. Zudem ist die aktuelle Regelung für Saisonbetriebe nicht geeignet.

Maßnahmen:

- Notwendig ist die Anpassung des Punktekataloges an die Erfordernisse des Tourismus sowie die Schaffung eines Pendants zur Rot-Weiß-Rot Karte für Saisonbetriebe.

■ **Schaffung eines Stammsaisonierkontingents**

Aufgrund der bestehenden Stammsaisoniersregelung wird im Vergleich zur ursprünglichen Anzahl nur noch eine relativ geringe Anzahl an Stammsaisoniers beschäftigt.

Maßnahmen:

- Als Stammsaisonier soll jemand gelten, der in den letzten 6 Jahren 5 Saisonen in Österreich beschäftigt war oder insgesamt schon 10 Saisonen in Österreich beschäftigt war.

■ **Verbesserung des Modells für endbesteuerte Aushilfskräfte**

Die gegenständliche Regelung sollte eine vereinfachte Beschäftigungsmöglichkeit für Aushilfskräfte zur Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls in Spitzenzeiten schaffen. In der Praxis zeigen sich jedoch gravierende Probleme in der Umsetzung. Dies vor allem aufgrund der

jährlichen Beschränkung auf 18 Tage, die sowohl für die Aushilfskraft als auch pro Arbeitgeberstandort gilt. Wegen der sich daraus ergebenden Verkomplizierung der Lohnverrechnung und der aufwändigen Evidenzhaltung wurde das Modell kaum angenommen.

Maßnahmen:

- Die doppelte Beschränkung durch die 18-Tage-Regelung soll ersatzlos entfallen.

■ **Umsetzung des Saisonverlängerungsmodells**

Eine Vielzahl von Tourismusbetrieben ist abhängig von den Witterungsbedingungen und kann Mitarbeiter daher nur in der Saison beschäftigen. Anzustreben ist die Verlängerung der Beschäftigung in der Vor- und Nachsaison. In erster Linie profitieren die Mitarbeiter. Zudem ergeben sich Einsparungen für das AMS im Bereich Arbeitslosengeld.

Maßnahmen:

- Die Einführung eines Saisonverlängerungsmodells für die Vor- und Nachsaison.
- Start mit einem Pilotprojekt in vier ausgewählten AMS-Bezirken.
- Modell:
 - 20 Wochenstunden Arbeit,
 - 30 Wochenstunden SV-pflichtige Bezahlung und
 - 75% AMS-Mehrkostenrefundierung an die Betriebe
 (Für den Betrieb verbleiben für 50% Arbeitsleistung 55% an Personalkosten)

■ **Flexibilisierung der Arbeitszeit**

Derzeit ist es nicht möglich, für Mitarbeiter mit geteilten Diensten in Gastronomie und Hotellerie eine verkürzte tägliche Ruhezeit durch eine verlängerte wöchentliche Ruhezeit auszugleichen.

Maßnahmen:

- Nötig ist die Anpassung des Arbeitszeitgesetzes an die Notwendigkeiten der Praxis.

■ **Beseitigung der Meldepflicht für die Sonntagsbeschäftigung von Jugendlichen**

Die zusätzliche Anzeigepflicht an das Arbeitsinspektorat kann aufgrund der geltenden Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit entfallen.

Maßnahmen:

- Diese Meldepflicht kann als rein bürokratische Maßnahme entfallen.

■ **Flexibilisierung des Arbeitsmarktes**

Die Erhöhung der Mobilität der Arbeitnehmer und Lehrlinge ist eine wesentliche arbeitsmarktpolitische Maßnahme und wichtig für die Betriebe, um Fachkräfte beschäftigen zu können.

Maßnahmen:

- Die Schaffung von Anreize zur Erhöhung der Mobilität der Arbeitnehmer und Lehrlinge innerhalb Österreichs und der Europäischen Union beispielsweise durch einen „Hospitality Skills Passport“.
- Die Anpassung der Zumutbarkeitsbestimmungen (Mobilität, Berufsschutz) zur Erleichterung der Arbeitsvermittlung im Tourismus.

■ **Lehrbeginn von Quereinsteigern durch Vorbereitungskurse erfolgreich machen**

Der erfolgreiche Lehrabschluss ist nur bei ausreichenden Deutschkenntnissen, entsprechender Allgemeinbildung und kultureller Einbettung gesichert.

Maßnahmen:

- Schaffung einer Regelung, dass der Beginn des Lehrverhältnisses und des Berufschulbesuches von Mindestqualifikationen, insbesondere im Sprachbereich, abhängig ist.
- Einführung spezieller Qualifikationsmaßnahmen des AMS vor dem Lehr- bzw. Berufseinstieg.
- Die Erfahrungen des Pilotprojektes „Integrationsperspektive Tourismus (INPETO)“ sollen dabei bundesweiter Standard sein.

SCHWERPUNKT GESUNDHEITSBETRIEBE SOWIE FREIZEIT- UND SPORTBETRIEBE

■ **Recht auf Selbstständigkeit**

Derzeit besteht Rechtsunsicherheit für Unternehmer hinsichtlich der Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Beschäftigung: Im Zuge von Kontrollen kommt es immer häufiger vor, dass Gebietskrankenkassen Werkverträge als unselbstständige Erwerbstätigkeit qualifizieren.

Maßnahmen:

- Die verbindliche Absicherung des Vorliegens einer selbstständigen Tätigkeit bei Vorhandensein einer Gewerbeberechtigung, vergleichbarer berufsrechtlicher Berechtigungen oder bei der Tätigkeit als neuer Selbstständiger.
- Keine rückwirkenden Forderungen aus dem ASVG bei Umqualifizierung in eine unselbstständige Tätigkeit.

SCHWERPUNKT GESUNDHEITSBETRIEBE

■ **Schaffung von fairen rechtlichen Rahmenbedingungen für selbständige Ambulatorien**

Die selbstständigen Ambulatorien sind im Vergleich zu Gruppenpraxen benachteiligt. Daher bedarf es einer weitest möglichen Gleichstellung in allen Rechtsmaterien. Um faire Wettbewerbsbedingungen zwischen Gruppenpraxen und selbstständigen Ambulatorien zu schaffen, bedarf es beispielsweise der gesetzlichen Verankerung der freiberuflichen Tätigkeit auch für Vertretungen in Sanatorien, Sonderkrankenanstalten und selbstständigen Ambulatorien.

Maßnahmen:

- weitest mögliche Gleichstellung in allen Rechtsmaterien
- Herstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen zwischen Gruppenpraxen und selbstständigen Ambulatorien
- gesetzliche Verankerung der freiberuflichen Tätigkeit



2 FORTSETZUNG ARBEITS- UND FACHKRÄFTESICHERUNG

■ **Novellierung Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG)**

Maßnahmen:

- Anpassung des Begriffs des leitenden Angestellten im KA-AZG an das AZG
- Überstundenarbeit, wenn innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von 4 Monaten die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden beziehungsweise im Falle verlängerter Dienste 25 Stunden und die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden übersteigt.

■ **Pflege- und Betreuungsberufe attraktiver gestalten**

Derzeit sind in diversen Berufsgesetzen Schranken enthalten, die für die Versorgung der Bevölkerung hinderlich sind. Zudem erfordert der akute Fachkräftemangel im Bereich der Pflege und Betreuung rasch neue Ausbildungswege für Jugendliche.

Maßnahmen:

- Etablierung einer Pflegelehre.
- Die Berufsbilder der Pflege- und Betreuungsberufe müssen durchlässiger werden.
- Ermöglichung eines früheren Berufseinstiegs.
- Schaffung von Finanzierungen für Auf- und Umschulungen.
- Mehr Kompetenzen nach einer erfolgreichen akademischen Ausbildung (Anpassen des Arztvorbehaltes).

Wir brauchen rechtliche Rahmenbedingungen, die den Betrieben das Arbeiten erleichtern und sie nicht in ihrer unternehmerischen Entfaltung einschränken.

■ Gleiche Rahmenbedingungen für gleiche Tätigkeiten

Es muss sichergestellt werden, dass für gleiche Tätigkeiten auch gleiche rechtliche Rahmenbedingungen gelten und keine neuen Ausnahmen aus dem Gewerberecht geschaffen werden. Da an das Gewerberecht auch steuerrechtliche Vorschriften, Sozialversicherungspflicht, Bauordnungen, Raumordnungen und viele weitere gesetzliche Bestimmungen anknüpfen, bedeuten Ausnahmen aus dem Gewerberecht auch immer Ausnahmen von zahlreichen weiteren Bestimmungen.

Maßnahmen:

- Keine Ausnahmen aus dem Gewerberecht, insbesondere im Rahmen der Zimmervermietung oder bei Ausschank und Verabreichung von Speisen.
- Verbesserung des Vollzugs bei der Kontrolle gewerblicher Beherbergung.

■ Beseitigung des Kumulationsprinzips – Beraten statt strafen

Das im Verwaltungsstrafrecht geltende Kumulationsprinzip, demzufolge einzelne Verwaltungsübertretungen nebeneinander zu bestrafen sind, führt in der Praxis zu unverhältnismäßigen Mehrfach- bzw. Nebeneinanderbestrafungen. Bei geringfügigen Verstößen sollte von einer Bestrafung abgesehen und stattdessen mit einer Beratung das Auslangen gefunden werden.

Maßnahmen:

- Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht, insbesondere im Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz.
- Umsetzung des Prinzips „Beraten statt strafen“ im Verwaltungsstrafgesetz bzw. subsidiär in den Materiengesetzen.

■ Beseitigung von unsinnigen Doppelgleisigkeiten bei Prüf- und Aufzeichnungspflichten

Oftmals werden von unterschiedlichen Behörden dieselben Bereiche kontrolliert und zusätzliche, teils abweichende Auflagen erteilt. Hier sind klare Zuständigkeiten und Rechtssicherheit für die Betriebe gefragt.

Maßnahmen:

- Durchforstung und Evaluierung der betreffenden Vorschriften dahingehend, was notwendig ist.
- Ein abgestimmtes Verfahren aller relevanten Behörden das in einem gemeinsamen Bescheid endet.

■ Reform des Korruptionsstrafgesetzes

Die aktuellen Bestimmungen des Korruptionsstrafgesetzes sind oftmals unklar und unbestimmt, was zu Rechtsunsicherheiten vor allem auch in der Eventbranche führt.

Maßnahmen:

- Klarere Bestimmungen im Korruptionsstrafgesetz, mit denen Firmen sowie Veranstalter gleichermaßen arbeiten können



3 FORTSETZUNG RECHT UND BETRIEBSANLAGE

- Events sollen im Gesetz explizit behandelt und als verbotene Geschenkannahme herausgenommen werden
 - Einführung einer Bagatellgrenze und einer Obergrenze
 - Streichung des sogenannten „Anfütterungsbetrages“
 - Konkretisierung des Amtsträgerbegriffs
- **Betriebsanlagen: Stand der Technik**
Die Genehmigungspflicht von Betriebsanlagen bzw. von Änderungen an Betriebsanlagen wird vom „Stand der Technik“ abhängig gemacht. Diese Bestimmung ist überschießend. Die hohe Innovationsgeschwindigkeit in der heutigen Zeit führt dazu, dass Unternehmer oft hohe Kosten durch Anpassungen an den sich ständig ändernden „Stand der Technik“ zu tragen haben, obwohl auch durch ältere Anlagen oder Gerätschaften die Schutzinteressen der Gewerbeordnung mehr als ausreichend berücksichtigt werden.

Maßnahmen:

- Die gesetzliche Regelung, dass beim „Stand der Technik“ auch der Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu berücksichtigen ist.
- **Bäderhygienegesetz - Genehmigungsfreistellungsverordnung**
Die Genehmigungsfreistellungsverordnung sieht vor, dass Beherbergungsbetriebe bis 30 Betten keine Betriebsanlagengenehmigung benötigen, sofern keine Schwimmbäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen oder Warmluft- und Dampfbäder in der Betriebsanlage vorhanden sind. Die Genehmigungsfreistellungsverordnung sieht dies aufgrund einer Bestimmung im Bäderhygienegesetz vor, welches jedoch - unabhängig von einer Betriebsanlagengenehmigung - ohnehin einzuhalten ist.

Maßnahmen:

- Erforderlich ist eine Änderung des Bäderhygienegesetzes sowie der Genehmigungsfreistellungsverordnung, dahingehend, dass bei Vorhandensein von Schwimmbad, Sauna, etc. in kleinen Beherbergungsbetrieben nicht automatisch dazu führt, dass eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist.

SCHWERPUNKT GASTRONOMIE

■ Haftung des Gastwirtes – Verhalten der Gäste vor dem Lokal

Derzeit kann die Gemeinde die Sperrstunde von Gastgewerbebetrieben (Gastronomie/Hotellerie) vorverlegen, wenn Gäste durch ein nicht strafbares Verhalten vor der Betriebsanlage die Nachbarschaft wiederholt belästigen. Diese Regelung stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit dar.

Maßnahmen:

- Die Gemeinde soll die Sperrstunde von Gastgewerbebetrieben (Gastronomie/Hotellerie) nur mehr dann vorverlegen können, wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, nicht jedoch, wenn Nachbarn sich durch nichtstrafbares Verhalten der Gäste vor der Betriebsanlage belästigt fühlen.

■ Indoor-Raucherbereich

Durch das generelle Rauchverbot lassen sich mit der aktuellen Regelung Konflikte zwischen vor dem Lokal rauchenden Gästen und Anrainern, besonders in Ballungsräumen, nicht vermeiden.

Maßnahmen:

- Die Möglichkeit zur Errichtung von Indoor-Raucherbereichen.

■ Beseitigung der Generalstrafklausel im Lebensmittelrecht

Bei Verstößen gegen unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union ist eine Strafdrohung bis 50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro vorgesehen. Dies ist bei kleineren, nicht gesundheitsgefährdenden Verstößen unverhältnismäßig.

Maßnahmen:

- Die Beseitigung der Generalstrafklausel im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz.

SCHWERPUNKT SCHAUSTELLER

■ **Ausnahmeregelung für Schaustellerfahrzeuge von der streckenbezogenen Maut**

Das Schaustellergewerbe bedarf einer Angleichung an die deutsche Ausnahmeregelung für „Anhängerarbeitsmaschinen nach Schaustellerart“ bei der Mautbemessung.

Maßnahmen:

- Aufnahme einer Ausnahmeregelung ins Bundesstraßenmautgesetz für „Anhängerarbeitsmaschinen nach Schaustellerart“, wie sie das deutsche Mautgesetz vorsieht.

SCHWERPUNKT KINOS

■ **Verbesserung der Durchsetzungsmöglichkeiten der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen**

Die österreichischen Kinos stehen in direkter Konkurrenz zu illegalen Angeboten im Netz. In den vergangenen Jahren mussten 17% der Kinobetriebe unter anderem aus diesem Grund ihren Betrieb einstellen.

Maßnahmen:

- Unterstützung im Kampf gegen illegale Downloads und illegale Streamingportale, die den österreichischen Kinobetrieben massiven Schaden zufügen.

SCHWERPUNKT GESUNDHEITSBETRIEBE

■ **Harmonisierung der Zuständigkeiten im Gesundheitswesen**

Maßnahmen:

- Notwendig ist die Schaffung einheitlicher Voraussetzungen in allen Bundesländern.

■ **Bürokratieabbau im KAKuG (Kranken- und Kuranstaltengesetz)**

Der Tourismus ist traditionell ein Vorreiter im Bereich der Digitalisierung.

Permanente aktive Mitgestaltung der Zukunft ist notwendig um im internationalen Wettbewerb zu bestehen.

Wir sind auf dem Weg zur nachhaltigsten Tourismusdestination der Welt (PlanT).

■ Weitere Umsetzung der Digitalisierungsstrategie für den österreichischen Tourismus vom September 2017

Ein verändertes Nutzungs- und Freizeitverhalten führt zu neuen Geschäftsmodellen und einem innovationsgetriebenen Wettbewerb, in dem sich Österreich auch gegen neu entstehende Destinationen behaupten muss. Auch die Anforderungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung ändern sich immer rascher. Unsere 90.000 touristischen Betriebe müssen daher Anpassungen an neue Geschäftsmodelle vornehmen, sowie Investitionen in die digitale Infrastruktur und die Qualifikation der Mitarbeiter tätigen. Die Innovationsdynamik bei der Erneuerung von Angeboten und Geschäftsmodellen muss erhöht werden, um die Wertschöpfung nicht internationalen Zwischenhändlern zu überlassen. Die Abhängigkeit von Online Travel Agencies (OTA's) muss reduziert werden.

Maßnahmen:

- Der flächendeckende Ausbau des Breitbandnetzes (Glasfaserkabel und 5 G-Frequenzen) muss beschleunigt werden.
- Der Bürokratieabbau muss forciert werden. Vor allem KMU sollten sich wieder auf ihre unternehmerischen Tätigkeiten konzentrieren können.

- Die derzeit oftmals zurückhaltende Kooperationsbereitschaft der im Tourismus Agierenden muss erhöht werden – nur so lassen sich die Chancen der Digitalisierung auch tatsächlich nutzen.
- Die digitale Visaabwicklung muss rasch eingeführt werden zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus.
- Das Meldewesen muss digitalisiert werden.

SCHWERPUNKT HOTELLERIE

■ Alternativen zur Urlaubsanreise attraktivieren

Die umweltfreundliche Anreise ist von einem attraktiven Angebot abhängig. Die Politik sollte nicht nur mit Verboten für den Individualverkehr, sondern mit einem attraktiven alternativen Reiseangebot reagieren.

Maßnahmen:

- Die Schaffung von Umstiegsangeboten für klimaschonende Urlaubsreisen.
- Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs nach dem Vorbild der Schweiz.

■ Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und von CO₂-Emissionen

Die bestehende touristische Gebäudeinfrastruktur birgt noch Potentiale zur Reduktion des Energieverbrauches und von CO₂-Emissionen, bei der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen und für umfassende Investitionen in nachhaltige touristische Konzepte. Dadurch könnte ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele bis 2030 und zur Vermeidung von Strafzahlungen geleistet werden.

Maßnahmen:

- Staatliche Förderungen:
 - zur thermischen Sanierung von Betriebsgebäuden,
 - bei der Umstellung auf umweltfreundliche Heiz- und Klimasysteme sowie
 - bei der Einführung von Energiesparmanagementsystemen

- Vorzeitige Abschreibung des Verbesserungsaufwandes
- Energieabgabenbefreiung für die elektrische Energie, die aus erneuerbaren Primärenergiequellen erzeugt wird

SCHWERPUNKT GESUNDHEITSBETRIEBE

■ Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Telemedizin

IMPRESSUM

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Tourismus und
Freizeitwirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: 05 90 900 DW 3551
E: bstf@wko.at
www.wko.at/bstf

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Tourismus und
Freizeitwirtschaft

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Manfred Katzenschlager

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

Gestaltung & Layout

Starmühler Agentur & Verlag GmbH
Artdirector: Thomas Tuzar
Schellinggasse 1/7, 1010 Wien
T: +431/96 13 888
E: office@starmuehler.at
www.starmuehler.at

